



Der gemäß §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat erstattet zum **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (Sammelnovelle Gold-Plating)** geändert werden, nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

Gegen die im Ministerialentwurf geplante Gesetzesänderungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Davon ausgenommen ist allein die geplante Änderung in § 35 BWG:

§ 35 BWG in der derzeit geltenden Fassung verpflichtet Kreditinstitute dazu, im Kassensaal bestimmte Angaben auszuhängen, konkret: die Verzinsung von Spareinlagen, die Entgelte, die allenfalls für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen und für sonstige Dienstleistungen im Privatkundenbereich verlangt werden, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Angaben über die Einlagensicherung gemäß § 38 Abs. 2 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz [ESAEG] und die Anlegerentschädigung gemäß § 52 ESAEG (§ 35 Abs 1 BWG). Zusätzlich haben Kreditinstitute, die das Wechselstubengeschäft betreiben, die Preise für die diesbezüglichen typischen Leistungen so auszuzeichnen, dass sie sowohl innerhalb als auch von außerhalb der Betriebsstätte deutlich lesbar sind (§ 35 Abs 3 KWG).

In der Regierungsvorlage zum BWG (1130 der Beilagen XVIII. GP, 140) hieß es dazu:

§ 35

Abs.1:

Der Aushang bestimmter Informationen soll einem verbessertem Informationsstandard des Verbrauchers dienen. Hierzu zählen ua. Angaben über etwaige Kosten, die dieser

bei der Auflösung von Spareinlagen zu tragen hat, oder Angaben zur Veranschaulichung der Zinsberechnungsmethode. Der Aushang der Allgemeinen Geschäftsbedingungen an einem für den Verbraucher auffallenden Ort hat für alle Bankgeschäftstypen zu erfolgen, zu deren Betrieb das Kreditinstitut berechtigt ist.

In der nun vorgeschlagenen Fassung des § 35 BWG („Preisangaben“) soll die Wortfolge „im Kassensaal auszuhängen“ durch die Wortfolge „in elektronischer Form auf deren Website zu veröffentlichen“ ersetzt werden. Die Bestimmung für das Wechselstubengeschäft in § 35 Abs. 3 BWG soll überhaupt zur Gänze entfallen.

Gerafft wieder gegeben führen die Erläuternden Bemerkungen dazu aus, für die verpflichtend im Kassensaal von Banken auszuhängenden Angaben über Sparzinsen, Entgelte, Allgemeinen Geschäftsbedingungen et cetera fehle jede aus EU-Richtlinien ableitbare Notwendigkeit; der verpflichtende Papieraushang der aktuellen Wechselkurse werde in der Praxis nicht mehr genutzt, außerdem sei in vielen EU-Ländern der Euro die maßgebliche Währung; Banken hätten aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen ohnehin meistens vor Ort kaum mehr Valuten, weshalb der tagesaktuell zu haltende Aushang der Wechselkurse unzeitgemäß und ein unnötiger bürokratischer Aufwand für Kreditinstitute sei.

Für die geplante Regelung mögen daher gute Gründe sprechen. Die geplante Neufassung bedeutet aber auch, dass all jene Kunden (Verbraucher) von den bisher im Aushang nachlesbaren Informationen ausgeschlossen sind, die über keinen Internetzugang verfügen. Solche Kunde können künftig die erwähnten Informationen nur durch Vorsprache bei Angestellten des Kreditinstituts erlangen. Die vorgeschlagenen Neufassung enthält für solche Fälle auch keine Vorkehrungen, um für diese Gruppe von Verbrauchern das durch den Wegfall der Aushangspflicht bestehende (mögliche) Informationsdefizit abzufedern (beispielsweise: verpflichtende Zurverfügungstellung eines Abfragegeräts für den Internetzugang in den Kassenhallen der Kreditinstitute). Die geplante Regelung kann daher angesichts der Vorgabe, wonach keine Schutzstandards gesenkt werden sollen, nicht durchgehend positiv gesehen werden.

Gleichlautende Bedenken hat auch der Begutachtungssenat des Landesgerichtes Klagenfurt in seiner Stellungnahme vom 28. November 2018, 1 Jv 2615/18k-02, geäußert.

Der Vorsitzende:

Dr. Manfred Scaria

Elektronisch gefertigt !